

**Satzung des Landkreises Rostock
über die Schülerbeförderung und Erstattung von Aufwendungen
(Schülerbeförderungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 16. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rostock am 9. Mai 2012 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Der Landkreis ist gemäß § 113 Abs. 1 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, im Nachfolgenden nur als Schüler bezeichnet.
- (2) Die Satzung regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**§ 2
Anspruchsberechtigung**

- (1) Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende
 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
 2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Schüler, die eine Schule in kommunaler oder freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, haben Anspruch auf Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung auf dem Gebiet des Landkreises, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schüler findet grundsätzlich nicht statt.

- (2) Abweichend vom Absatz 1 besteht, gemäß § 113 (4) SchulG M-V, im Landkreis über dessen Gebiet hinaus, die Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn Schüler
1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 SchulG M-V beschult werden,
 2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
 3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden oder
 4. das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.

§ 3

Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Schulweg, im Sinne dieser Satzung, ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V begründet.
- (2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn der Schulweg:
- a) für Schüler bis zur Klassenstufe 6 mindestens 2 km
 - b) für Schüler ab der Klassenstufe 7 mindestens 4 km
- beträgt.
- (3) Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle verantwortlich. Der Landkreis hat in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von der in Absatz 2 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zu übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist.
- (4) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat unabhängig von den in Absatz 2 genannten Mindestentfernungen zu erfolgen, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die Art und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn)
 - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. d. B. 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 22. November 2011
 - des schienengebundenen Verkehrs
 - b) mit durch den Landkreis vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung (Sonderbeförderung),
 - c) mit Kraftfahrzeugen von durch den Landkreis vertraglich gebundenen Leistungserbringern (z.B. gemeinnützige Vereine und Verbände)
 - d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Privatfahrzeuge).
- (2) Der Landkreis bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

§ 5 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt in der Regel von der der Wohnung des Schülers nächstgelegenen Haltestelle bis zu der dem Schulstandort nächstgelegenen Haltestelle.
- (2) Die Schülerbeförderung soll gem. § 113 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Angebote der Ganztagschule anschließen.
- (3) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit Sonderbeförderung.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort und dem Schulort,

- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs (§ 4 Abs.1 Buchstabe b) oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeuges der Sonderbeförderung (§ 4 Abs.1 Buchstabe b) die Kosten nach vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
- c) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c der mit dem Leistungserbringer vertraglich vereinbarte Leistungspreis,
- d) bei Benutzung eines Privatfahrzeuges nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d die Kosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg - Vorpommern.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sollen vom volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Landkreis beantragt werden. Als Antrag im Sinne dieser Satzung gilt auch die Eintragung in die Fahrschülerliste der Schulen.

Formulare sind beim Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Rostock, bei der besuchten Schule oder im Internet unter www.landkreis-rostock.de erhältlich.

- (2) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Fahrkostenerstattung von Bedeutung sind, hat der Anspruchsberechtigte dem Landkreis Rostock unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erstattungsverfahren

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Das Erstattungsverfahren wird jeweils durch den Landkreis, Schulverwaltungs- und Kulturamt, geregelt.

Vordrucke sind beim Landkreis Rostock, Schulverwaltungs- und Kulturamt, bei der besuchten Schule oder im Internet unter www.landkreis-rostock.de erhältlich.

Die Abrechnung soll spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Rostock, Schulverwaltungs- und Kulturamt, erfolgen.

§ 9

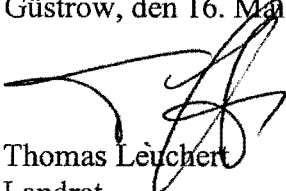
Verstöße

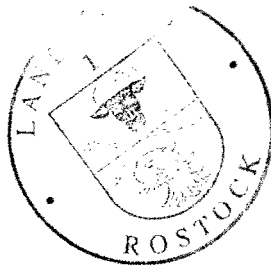
Bei Verstößen gegenüber der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.Juni 1975 (GBL. I S. 1573), in der Fassung des Inkrafttretens vom 16.11.2007 bleibt es dem Verkehrsunternehmen vorbehalten, in Absprache mit dem Landkreis gegenüber dem Schüler nach Prüfung des Einzelfalls einen Schadenersatzanspruch zu stellen bzw. ihn von der Beförderung auszuschließen.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Güstrow über die Schülerbeförderung und die Erstattung von Aufwendungen vom 16. Juni 2010 sowie die Satzung des Landkreises Bad Doberan über die Schülerbeförderung und die Erstattung von Aufwendungen vom 09. Juli 2010 außer Kraft.

Güstrow, den 16. Mai 2012


Thomas Leuchert
Landrat



Im Internet unter www.landkreis-rostock.de am 24.05.2012 veröffentlicht.